

**Satzung vom 05.04.2001
über die Festlegung der Merkmale
der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

**„Zum Siechenbach“ in Brakel
„Wilhelm-Winter-Weg“ in Brakel-Hembsen
„Sonnenbreite“ in Brakel-Siddesen**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff/SVG. NW.2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 29.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

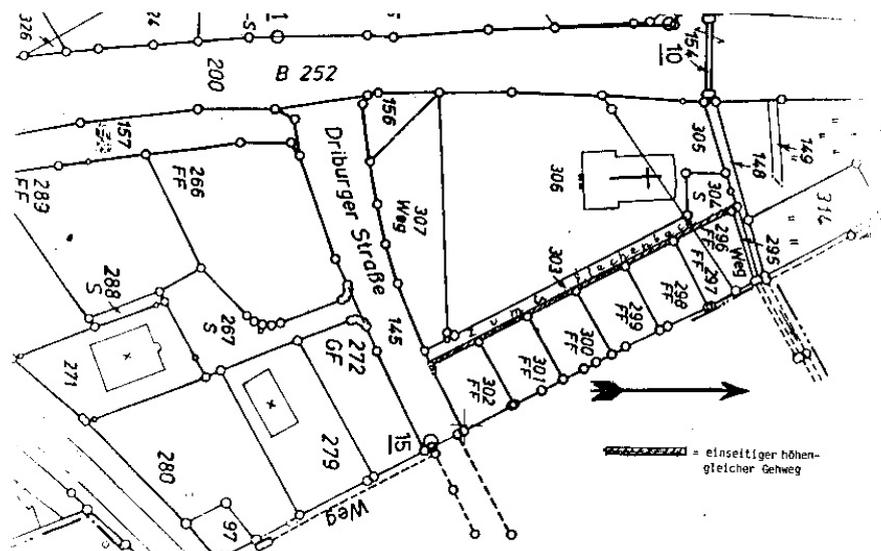
Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Erschließungsanlagen

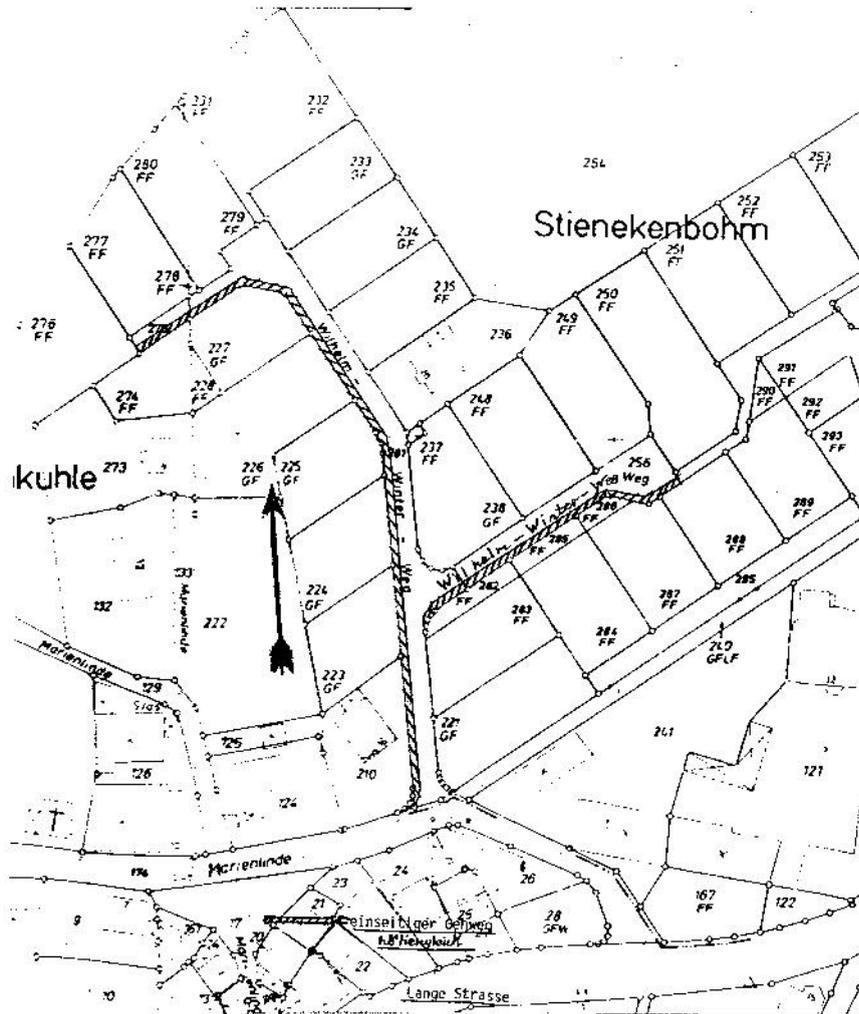
- „Zum Siechenbach“ in Brakel (Gemarkung Riesel)
- „Wilhelm-Winter-Weg“ im Stadtbezirk Hembsen und
- „Sonnenbreite“ im Stadtbezirk Siddesen

gelten abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17.12.1987 festgelegten Merkmalen als endgültig hergestellt:

- a) Die Erschließungsanlage „Zum Siechenbach“ in der Gemarkung Riesel gilt an der nordöstlichen Seite mit einem einseitigen höhengleichen Gehweg als endgültig hergestellt (sh. nachstehender Lageplan).



- b) Die Erschließungsanlage „Wilhelm-Winter-Weg“ in der Gemarkung Hembsen gilt im Hauptzug an der westlichen Seite im südwestlich vom Hauptzug abzweigenden Stichweg, an der südwestlichen Seite im nordöstlichen vom Hauptzug abzweigenden Stichweg, an der südöstlichen Seite mit einem einseitigen höhengleichen Gehweg als endgültig hergestellt (sh. nachstehender Lageplan).



- c) Die Erschließungsanlage „Sonnenbreite“ in der Gemarkung Siddessen gilt im Bereich des südöstlichen Straßenabzweigs an der östlichen Seite mit einem einseitigen Gehweg (Hochbordanlage) und in den übrigen Bereichen mit einem beidseitigen Gehweg (Hochbordanlage bzw. höhengleicher Gehweg) als endgültig hergestellt (sh. nachstehender Lageplan).

